

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom ....., mit der das Schongebiet Neufeld an der Leitha (Verordnung vom 10. Juni 1983) zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland neu bestimmt und geändert wird**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung als Grundwasserschongebiet**

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen Neufeld des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in den Gemeinden Neufeld, Steinbrunn und Zillingtal das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt und geändert.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Neufeld, Steinbrunn und Zillingtal. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist in den als Anlage 2 und 3 bezeichneten Lageplänen (Teilgebiet 1, KG Neufeld, und Teilgebiet 2, KG Steinbrunn und KG Zillingtal) dieser Verordnung im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt.

Die Größe des Schongebiets beträgt 2,60 km<sup>2</sup>.

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

#### **§ 3**

##### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen**

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgelassenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe in den Boden, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
  - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m<sup>2</sup> betroffen ist, oder
  - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter Geländeoberkante erfolgt.

Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis max. 3 m unter Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;

3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter natürlicher Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auflassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn
  - a) diese größer als 250 m<sup>2</sup> sind oder
  - b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;
6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallender Niederschlagswässer, sofern die Emissionen der genannten Betriebsanlagen geeignet sind, die Niederschlagswässer qualitativ so zu beeinträchtigen, dass bei deren Versickerung eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann;
7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
  - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
  - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 lin medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auflassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien (gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010);
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastflügelplätze, 350 Mastschweinplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

#### § 4

##### **Anzeigepflichtige Maßnahmen**

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

## **§ 5**

### **Verbote**

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m<sup>2</sup> sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;
4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien und Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010;
5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wässer nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

## **§ 6**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG 1959 bestraft.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Neufeld, Steinbrunn und Zillingtal, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1 und 2 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für den Landeshauptmann:

## Vorblatt

### **Problem:**

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland betreibt in Neufeld an der Leitha in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze von Niederösterreich zwei Trinkwasserbrunnen zur Einspeisung des Grundwassers in seine Verbandsanlagen.

Aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen über Beeinflussungen der Grundwasserqualität durch Nitrat sind bei den beiden Brunnenanlagen des Brunnenfeldes Neufeld steigende Nitratgehalte mit Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes von 50 mg/l festgestellt worden und ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass Maßnahmen im Einzugsgebiet dieses Grundwasservorkommens dessen Beschaffenheit oder Ergiebigkeit zu gefährden vermögen. Das Einzugsgebiet der Brunnen erstreckt sich auf Teile der KG Neufeld, Steinbrunn und Zillingtal.

### **Ziel:**

Mit der Erlassung einer Schongebietsverordnung gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 ist beabsichtigt, das Potential an Gefährdungsmöglichkeiten für das gegenständliche Grundwasservorkommen zu minimieren.

### **Lösung:**

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 sollen Maßnahmen, die die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit des gegenständlichen Wasservorkommens zu gefährden vermögen, teilweise verboten und teilweise nur nach entsprechender wasserrechtlicher Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde oder nur mit Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde verwirklicht werden können. Daneben kommt der Publizitätswirkung der Verordnung, die eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung das Grundwasservorkommen zu schützen erzeugen wird, wesentliche Bedeutung zu.

### **Alternativen:**

Keine, da der Schutz des gegenständlichen Wasservorkommens zur Sicherung der Wasserversorgung künftiger Generationen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

### **Kosten:**

Neben den Entstehungskosten der Verordnung selbst (zB für Erarbeitung der fachlichen Grundlagen, Verwertung von Untersuchungsergebnissen und Studien, Besprechungen in Expertenkreisen, Begutachtungsverfahren und allgemeine Kosten im Zusammenhang mit der Erlassung einer Verordnung an sich) sind mit dem Vollzug der Verordnung folgende Kosten (insbesondere Personalaufwand) zu erwarten:

Überwachungskosten durch Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gewässeraufsicht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überwachungstätigkeit.

Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Vollziehung der Verordnung für Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und Entschädigungsverfahren.

### **EU/EWR-Konformität:**

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle, BGBl. I 2003/82 (WRG-Novelle 2003) erfolgte die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) im österreichischen Wasserrechtsgesetz. Eine Änderung der für Schongebiete geltenden gesetzlichen Grundlagen des bis dahin in Österreich geltenden Wasserrechtsgesetzes 1959, insbesondere des § 34 WRG 1959, ist weder damit zusammenhängend noch in der Folge erforderlich geworden, weshalb für die gesetzliche Grundlage der Verordnung die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht gegeben ist.

Auch die Verordnung selbst steht nicht in Widerspruch zu geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Einleitung**

Auf Grundlage des § 34 Abs. 2 WRG 1959 sowie der erarbeiteten fachlichen und hydrogeologischen Grundlagen soll zum Schutz der für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen in den Katastralgemeinden Neufeld, Steinbrunn und Zillingtal ein Grundwasserschongebiet verordnet werden.

Die fachlichen bzw. hydrogeologischen Grundlagen für die parzellenscharfe Festlegung der Schongebietsgrenze basieren auf Zusammenstellung und Auswertung zahlreicher hydrogeologischer Unterlagen, die im Kurzbericht des Büro Pieler ZT GmbH vom 21.2.2011, GZ 0543.37, der eine wesentliche Grundlage der Verordnung darstellt, angeführt sind.

#### **2. Beurteilungsgrundlagen der Schongebietsabgrenzung**

##### 2.1. Allgemeines

Das Grundwassereinzugsgebiet des Brunnenfeldes Neufeld/Bgld. erstreckt sich von den Brunnenanlagen ausgehend in südwestliche Richtung und wird von den östlichen Randbereichen („Jüngere Steinfeldschotter“) der „Mitterndorfer Senke“ gebildet. Der Grundwasserzustrom aus südlicher Richtung ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und erfolgt bis zur orthografischen Höhenlinie (Landesgrenze) aus den geologischen Einheiten der Neufeld-Formation und der Zillingdorfer Schotter.

##### 2.2. Konkrete Schongebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Schongebietes erfolgte entsprechend den im Kurzbericht der Büro Pieler ZT GmbH getroffenen Ausführungen.

Die Größe des Schongebietes beträgt 2,60 km<sup>2</sup> auf burgenländischen Landesgebiet. Die Ausweisung des Einzugsgebietes beruht auf der ÖVGW Richtlinie W 72, in der davon ausgegangen wird, dass bei Ausweisung dieser Zone in Verbindung mit Vorfeldmessstellen im Falle des Auftretens von Schadstoffen ausreichend Zeit für Gegenmaßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung zur Verfügung steht. Diese Abgrenzung stellt eine pragmatische Vorgangsweise zur Festlegung von anlagenbezogenen Schongebieten in Porengrundwasserleitern dar.

#### **3. Rechtsgrundlage**

Die gegenständliche Verordnung gründet sich auf § 34 Abs. 2 WRG 1959.

Gemäß § 34 Abs. 2 leg. cit. kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen.

Gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. kann die zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Für einen wirksamen Schutz der Wasserversorgungsanlagen des WLV Nördl. Bgld. in Neufeld/Bgld. ist es notwendig, Maßnahmen hinsichtlich eines bestimmten Grundwassereinzugsgebietes (Schongebiet) festzulegen. § 34 Abs. 1 leg. cit. sieht Schutzanordnungen lediglich im unmittelbaren Bereich des Brunnens vor, womit nicht das Auslangen gefunden werden kann.

#### **4. Schutzmaßnahmen**

Im Sinne des § 34 Abs. 2 WRG 1959 sind zur Erzielung der Schutzwirkung vorgesehen: Verbote hinsichtlich bestimmter Maßnahmen und die Festlegung von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Maßnahmen.

#### **5. Kosten**

Gemäß § 34 Abs. 7 WRG 1959 obliegt die Vollziehung der Verordnung grundsätzlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Durch die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen sind aufgrund der derzeitigen Betriebsstruktur und Förderungsprogramme keine finanziellen Einbußen in der Landwirtschaft zu erwarten.

#### **6. EU-Konformität**

Die gegenständliche Verordnung stellt keinen Widerspruch zu geltenden gemeinschaftsrechtlichen Normen dar.

## **B. Besonderer Teil**

### **zu § 1:**

§ 1 beinhaltet die Festlegung und den Zweck des Grundwasserschongebietes.

### **zu § 2:**

Die Basis für die Abgrenzung des Schongebietes stellen die im Kurzbericht des Büro Pieler ZT GmbH vom 21.2.2011, GZ 0543.37, erwähnten bzw. enthaltenen Unterlagen und Darstellung dar.

Alle im § 2 angeführten Ortsangaben beziehen sich auf die als Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Lagepläne (Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2) 1 : 2 500.

### **Zu § 3, 4 und 5:**

Die in den §§ 3 und 4 normierten Bewilligungspflichten für bestimmte wasserwirtschaftliche relevante Maßnahmen haben zum Ziel, fachliche Erfordernisse zum Grundwasserschutz im Einzelfall im Zuge von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Dabei soll im Verhältnis zum Gefährdungspotential zwischen Bewilligungsverfahren und Anzeigeverfahren differenziert werden.

Maßnahmen mit besonders hohem Gefährdungspotential sollen jedoch in Zukunft im Schongebiet gänzlich verboten sein (§ 5). Es handelt sich dabei um folgende Themenbereiche:

#### **Erhaltung der natürlichen Deckschichten/Eingriffe in den Untergrund**

(§ 3 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 4 Z 1 und § 5 Z 1 und 3)

Die Homogenität und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung ist ein wesentlicher natürlicher Schutzfaktor für die Grundwasserqualität. Die Anzeigepflicht gemäß § 4 Z 1 soll eine Kontrolle dieser Maßnahmen ermöglichen.

Unter Eingriffen in das Grundwasservorkommen sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, die keinen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand darstellen, jedoch Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen haben können.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Errichtung dazu dienender Anlagen und die Entnahme von Bodenmaterial bedingt eine Reduktion der Deckschichtmächtigkeit und damit eine grundsätzliche Erhöhung des Gefährdungspotentials. Im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist die Restüberdeckung und die Folgenutzung der Abbauflächen festzulegen sowie die Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe zu regeln.

Aufgrabungen und Materialgewinnungen können eine Beeinträchtigung der natürlichen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bedingen, sodass hier - mit Ausnahme geringfügiger temporärer Eingriffe - bestimmte Vorkehrungen zum Grundwasserschutz im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren festzulegen sind. Als geringfügig sind Baugruben für Hochbauten oder ähnliche Maßnahmen zu verstehen.

#### **Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe**

(§ 3 Z 10)

Bei der Lagerung und Leitung grundwassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a Abs. 1 WRG 1959 sind neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens festgelegt werden. Die Mengenschwelle von 5 000 l wurde auf Grund der Deckschichtsituation und der wasserwirtschaftlichen Versorgungsstruktur festgelegt.

#### **Gewerbliche und industrielle Betriebe und besonders angeführte Anlagen**

(§ 3 Z 5, 6, 11, 12 und 14 sowie § 4 Z 2, 4 und 5)

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, in denen grundwassergefährdende Stoffe verwendet werden (§ 3 Z 6) oder grundwassergefährdende Abwässer anfallen (§ 3 Z 5), sind im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, welche ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund mit größtmöglicher Sicherheit verhindern sollen, vorzusehen.

Dies gilt sinngemäß auch für die in § 3 Z 12 und 14 bezeichneten Einrichtungen, sowie die in § 4 Z 4 und 5 erwähnten, für welche das Anzeigeverfahren vorgesehen ist.

Infrastrukturelle Maßnahmen (Errichtung von Hauptverkehrswegen) Flugplätzen, Deponien etc. (§ 3 Z 8, 9, 11 und 13 sowie § 4 Z 2 und § 5 Z 4)

Bei derartigen Vorhaben sind aus fachlicher Sicht insbesondere die Bereiche Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinne des Grundwasserschutzes zu regeln.

In besonderem Maße soll hier auf Friedhöfe eingegangen werden, da von diesen ein nicht einschätzbares Gefährdungspotential für die Grundwasserqualität (pathogene Keime, Medikamente,...) ausgeht. Hier wird bei neuen Errichtungen auch die grundsätzliche Standorteignung zu prüfen sein. Die übrigen im § 4 Z 2 bezeichneten Anlagen und Veranstaltungen sollen wegen ihres potentiellen Grundwassergefährdungspotentials ebenfalls nur nach entsprechender Bewilligung möglich sein.

#### **Entwässerungsanlagen, Versickerung von Niederschlagswässern**

(§ 3 Z 5, 6 und 7 und § 5 Z 2 und 5)

Großflächige Entwässerungsanlagen und Bodenversiegelungen können das Grundwasservorkommen sowohl quantitativ als auch in Folge von Versickerungen qualitativ beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sind insbesondere bei der Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Verkehrs- und Parkflächen anfallen, die wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigen (§ 3).

Nicht dem Stand der Technik entsprechende oder unter Verwendung stickstoffhaltiger Auftaumittel erzw. nachfolgende Versickerungen sollen gänzlich verboten sein (§ 5 Z 2 und 5).

#### **Lagerung und Ablagerung von Abfällen**

(§ 3 Z 13 und § 5 Z 4)

Bei der Ablagerung von Abfällen (Deponien) sowie der Lagerung von gefährlichen Abfällen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollen Inertstoff- und Bodenaushubdeponien einer wasserrechtlichen Bewilligung vorbehalten bleiben, um so die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle in Sinne des Grundwasserschutzes vorsehen zu können, und alle anderen Deponietypen verboten werden.

#### **Tierhaltung**

(§ 3 Z 14 und § 5 Z 6)

Hier wird die Errichtung von Betrieben zur Tierhaltung, mit entsprechenden Schwellenwerten, für bewilligungspflichtig erklärt.

Darunter sind Betriebe zu verstehen, in denen landwirtschaftliche Nutztiere wie Schweine oder Geflügel in größerer Anzahl gehalten werden. Die Schwellenwerte orientieren sich an jenen des UVP-G 2000. Landwirtschaftliche „Industrie - Großbetriebe“ sollen verboten werden (§ 5 Z 6).

#### **Sprengungen**

(§ 3 Z 3)

Dies dient dem erforderlichen Schutz der Deckschichten. Bei Erhalt einer ausreichend mächtigen Deckschicht kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender natürlicher Schutz des Grundwasservorkommens gewährleistet ist. Bei Eingriffen hängen die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen von Art (wie zB Sprengmitteleinsatz und Tiefenlage des Sprengpunktes) und Tiefe des Eingriffes ab.

#### **Aufbereitung, Lagerung, Ablagerung und Verwendung von radioaktiven Stoffen**

(§ 4 Z 13)

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers besondere Vorsicht geboten. Aus diesem Grunde sollen diese Vorhaben anzeigepflichtig sein, um so die Sicherung und Kontrolle in Sinne des Grundwasserschutzes vorsehen zu können.

#### **Zu § 6:**

##### **Ausbringung von Stickstoffdüngemittel**

(§ 6)

Die „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ sind bei der Ausbringung von Stickstoffdüngemitteln flächendeckend anzuwenden.

Sie stellen derzeit den Stand des Wissens in der landwirtschaftlichen Düngepraxis dar. Hierbei werden sowohl die Qualität des Bodens, die Ertragserwartung als auch die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet und somit eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung ermöglicht.

**Zu §§ 7 und 8:**

Die Straf- und Schlussbestimmungen ergeben sich aus den Bezug habenden angeführten Bestimmungen.